



Pa. 71.
2.



Latent auf in Preußen und Halberstadt
in Auflösung mit dem Banat gefassten etc. Landt-
von 12. Aug. 1712.

83



Sr Friderich /
von Gottes Gnaden /
König in Preussen / Marg-

graff zu Brandenburg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs / Erzh-Cämmerer und Churfürst / Sou-
verainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Val-
lengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg /
auch in Schlesien und zu Crossen Herzog / Burggraff
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin /
Wenden / Schwerin / Rakeburg und Moers / Graff zu
Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und
Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blifingen Herr
zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauen-
burg / Bütofo / Arlay und Breda / zc. Entbieten
allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / Freyherrn /
Landt-Boigten / Berwesern / Hauptleuten / Ritter-
schafften / von Adel / Castnern / Schössern / Amptmänn-
ern / Amptschreibern und andern Befehlichshabern /
Bürgermeistern und Rächten / in den Städten und
Flecken / Pensionarien / Verwaltern / Curatoren / Land-
und Aufreutern / Schulken und Gemeinden / in denen
Dörffern / und insgemein allen und jeden Unsern Un-
terthanen in der Chur- und Mark-Brandenburg / wie
auch

X

auch in Hinter-Pommern/ so immediate Uns selbst
oder aber Unfern Lehn-Leuten zugehören/ Unsere Gna-
de und Gruß; Und geben ihnen samt und sonders
hiemit zu erkennen/ daß Wir mit höchstem Mißfallen
vernommen/ welchergestalt Unfern hiebevör und an-
noch zulezt am 4. Martii 1705. herausgelassenen
scharffen und ernstlichen Edictis zuwider/ nach wie vor
und noch vor einiger Zeit an unterschiedlichen Orten/
theils aus Verwahrlosung und Unachtsamkeit/ theils
aber auch aus Bosheit und Vorsatz einiger muthwil-
ligen Leute/ hin und wieder in Unfern Wäldern und
Heyden Feuer auskommen und nicht geringer Brand-
Schade geschehen/ der in vielen Jahren/ auch wol bey ei-
nes Menschen Leben oft nicht wieder zu ersetzen ist/ wel-
ches denn guten theils daher gerühret/ daß die Hirten/
Schäffer und deren Gesinde/ auch wol die Jungen/ so
Pferde und ander Vieh hüten/ so wol in denen Hey-
den als auf denen Feldern in die Bäume Feuer ge-
macht/ und das alte Gras/ damit frisches an dessen
statt herfürwachsen möchte/ angestecket/ auch durch
diejenige/ so sich des Nachtschens und Krebsens mit
brennenden Kiehn oder Stroh gebrauchen/ wie nicht
weniger durch das Toback-rauchen in denen Heyden
das Feuer verwahrloset worden/ und dergestalt manch
schönes Holz in Brand gerathen; Wann aber da-
durch nicht allein Unsere Holzungen auf viele Jahre/
zu nicht geringen Schaden Unser und Unserer Unter-
thanen verwüstet/ sondern auch viel alt und jung Wild-
prätt samt den Jungen und Eyern verbrand wird/ und
Wir solchen Muthwillen und Frevel nicht länger zuse-
hen

hen können ; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu
seyn erachtet / sothanes Edict abermahls renoviren
und überall publiciren zu lassen ; Wir gebieten und
verordnen solchemnach hiemit und Krafft dieses Unfers
Patents, daß von nun an kein einziger/er sey auch wer
er wolle/ einiges Feuer weder im Walde noch auf dem
Felde/wo Holzungen anstossen/machen/oder desRacht-
fischens und Krebsens mit Feuer/ ferner auch des Lo-
backschmauchens in denen Heyden bey höchster Unserer
Unnade/ auch nach befinden Leibes- und Lebens-
Straffe/ sich gebrauchen solle ; Und befehlen zugleich
allen und jeden obbenandten/ insonderheit aber Unfern
Ober- und Hoff- Jägermeister/ Ober-Forstmeistern/
Heydereutern/ Heydeläuffern und Schulken und ins-
gemein allen und jeden Unfern Holz- und Jagt- auch
Ampts- und andern Bedienten/ hiemit gnädigst/ jedech
ernstlich/ daß sie samt und sonders ein wachendes Auge
darauf haben/ auch ein jeder an seinen Orte steiff und
feste darüber halten solle / daß dieser Unserer Verord-
nung allerdingß gehorsamst möge nachgelebet/ und al-
ler Feuer-Schade nach eusserster Möglichkeit verhütet
werden ; Solte aber einer oder ander aus dringender
Noth eine verwachsene Wiese anstecken und das alte
Grass ausbreißen oder auch auf dem Felde/um das Land
zu reinigen/ Feuer anlegen müssen/ so soll doch solches mit
Vorbewußt/ Willen und Zulassung der Obrigkeit/auch
in Beyseyn der Forst-Bedienten desselben Orts gesche-
hen/ die es denn eher nicht als bey stillem Wetter und
da man keines Windes zu befahren/zu verstaten/auch
ehe das Anstecken geschiehet/die Dertex/ welche angeste-
ct

ket werden sollen/ mit einem breiten Steich/ damit das
Feuer nicht überlauffen kan/ beschippen/ zu dem Ende
auch gnußfahme Leute mit Schippen/ Spaden/ Arten
und andern nöthigen Zeug bey der Hand haben sollen/
damit / wenn das Feuer etwann / wieder Verhoffen
überhand nehmen wolte/ demselben in Zeiten gewehret
werden kan/ wie denn auch solche Leute eher nicht von
dem Brande gehen sollen/ bis alles gänzlich ausge-
schet und solchergestalt allem besorglichen Schaden vor-
gebeuet werde; Würde auch jemand sich freventlich
unterstehen / unangesaget der Obrigkeit seine Wiesen
und Aecker dennoch anzustecken/ so soll derselbe nach Be-
finden mit einer ansehnlichen Geld- oder empfindlichen
Leibes-Straffe belegt werden/ ob gleich den Nachbarn
kein Schade dadurch zugewachsen; Insonderheit sollen
die Schäffer und deren Knechte / oder wer ihnen nur
Anleitung dazu gegeben / auch wol gar am Leben ge-
straffet werden / wenn sie sich unterstehen würden die
Heyden in der Hütung und des Grases willen vor-
sehtlich anzustecken / und sollen demjenigen / der derglei-
chen Freveler nachhafft machen wird / alle des Schäf-
fers oder Hirtens / welche hiewider gehandelt / Schaaf
und ander Vieh zum Recompens gegeben werden;
Wir wollen auch / wenn etwann an einem Orte in den
Heyden ein Brand entstehen und grosser Schade ver-
ursacher werden solte / schlechterdings bey denen Schäf-
fern und Hirten / welche auf denen durch das Feuer be-
schädigten Heyden hüten / wie auch bey denen Dorffschaff-
ten und Gemeinden / welche an solchen Orten / alwo das
Feuer entstanden / die Weide gebrauchem / verbleiben / und
sie

sie sämbtlich des erlittenen Schadens wegen zur Verantwortung ziehen / inmassen sie sich denn auch der Weide fünf Jahr lang / oder bis das sie den Thäter ausgemacht / bey schwerer Straffe enthalten sollen ; Uber voriges befehlen Wir allen Unsern Land- und Ausreutern / das ein jeder in seinen Veritt genaue Aufsicht habe / wie diesem Unserm Edict nachgelebet werde / und da sie einen / der solchem zuwider handelt / ertappen und betreffen / sollen sie denselben alsobald bey seiner Obrigkeit anmelden und in verwahrsam bringen lassen / dafür der Anlager ein gewisses von der verwürkten Straffe zur Ergßzung haben soll ; Sollte aber dennoch über alles verhoffen in einigen Unsern Wäldern und Heyden (welches doch Gott der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle /) ein Feuer aufgehen / so soll allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern / so die Hütung auf Unsern Heyden haben / oder sonsten auf zwo Meilen daran geseßen / bey empfindlicher Straffe hiedurch gebotten seyn / das sie von Stund an / wenn sie das Feuer ansichtig werden / zu Sturm schlagen und die Gemeinen zusammen bringen / damit sie dem Feuer auch ohngesodert / zulauffen und löschen helffen / auch ihren nechsten Nachbarn solches alsofort anzeigen lassen können ; Würden sie aber solches Feuer sehen / und dasselbe zu löschen vorerzehltet massen sich nicht ansichden / noch solches ihren Nachbarn ankündigen lassen / oder / da es ihnen angezeigt würde / dennoch ausbleiben / sollen dieselbe deswegen der Hütung und Holzung auf fünf Jahr verlustig seyn / und sich derselben die Zeit über gänzlich enthalten / das Weide- Geld aber / wie auch

auch den gewöhnlichen Mieth- und Beyde-Haber einen
Beweg die den andern dennoch zu geben schuldig seyn; Die
aber so nicht Hütung oder Holz-Miethe hätten/ gleich-
wol aber/ wenn ihnen der Feuer-Schaden angekün-
det/ oder sie sonst darum gewußt/ dem Feuer doch nicht
zugelauffen/ sondern zurück geblieben/ auch ihren nach-
sten Feld-Nachbarn es nicht anzeigen lassen/ sollen/
nach Befindung des Schadens/ darum gestraffet wer-
den/ es wäre denn/ daß sie einen Thäter ausmachten und
demselben zur Haft brächten/ auf solchen Fall diese der
Straffe überheben/ jenen aber die Beyde benommen
werden soll/ ausser diesem aber/ sol obige Unsere Ver-
ordnung strikt oberviret und an denen Orten/ da
Brand-Schaden geschehen/ in fünf Jahren keine Hü-
tung verstatet/ derselbe auch der das Feuer anleget/ an
Gelde/ Leib und Leben nach Befinden gestraffet wer-
den; Und damit dieses Unser Patent zu Männigli-
ches Wissenschaft komme und Niemand mit einiger
Unwissenheit sich zu entschuldigen habe/ so wollen Wir/
daß dasselbe nicht allein in allen und jeden Städten/ Fle-
cken und Dörffern Unserz Königreichs Preussen/ wie
nicht weniger Unserer Alten-Mittel- und Neu-Mark/
auch im Wendischen/ Magdeburgischen und Hinter-
Pommerschen alle Jahr wenigstens viermahl/ und
zwar vom Martio an/ bis zum August Monath in-
clusivé, vor denen Kirchen nach verrichteten Gottes-
Dienst denen Einwohnern/ insbesondere aber denen Hir-
ten und Schäffern auch ihren Knechten vorgelesen/ son-
dern auch sonst an öffentlichen Orten an denen Kirch-
Thüren/ Schulken-Verichten und Krügen angefla-
gen

gen und also Jedermann kund gemacht/übrigens auch
solches durch Unsere Land-Neuter an gehörigen Orten
insinuiret und affigiret werde; Urtkundlich unter
Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruck-
tem Königlichem Insiegel; Geben Landsberg/ den 12.
Augusti 1712.

Friderich.



E. B. v. Kameke.





Kg 4215

(2) 4°

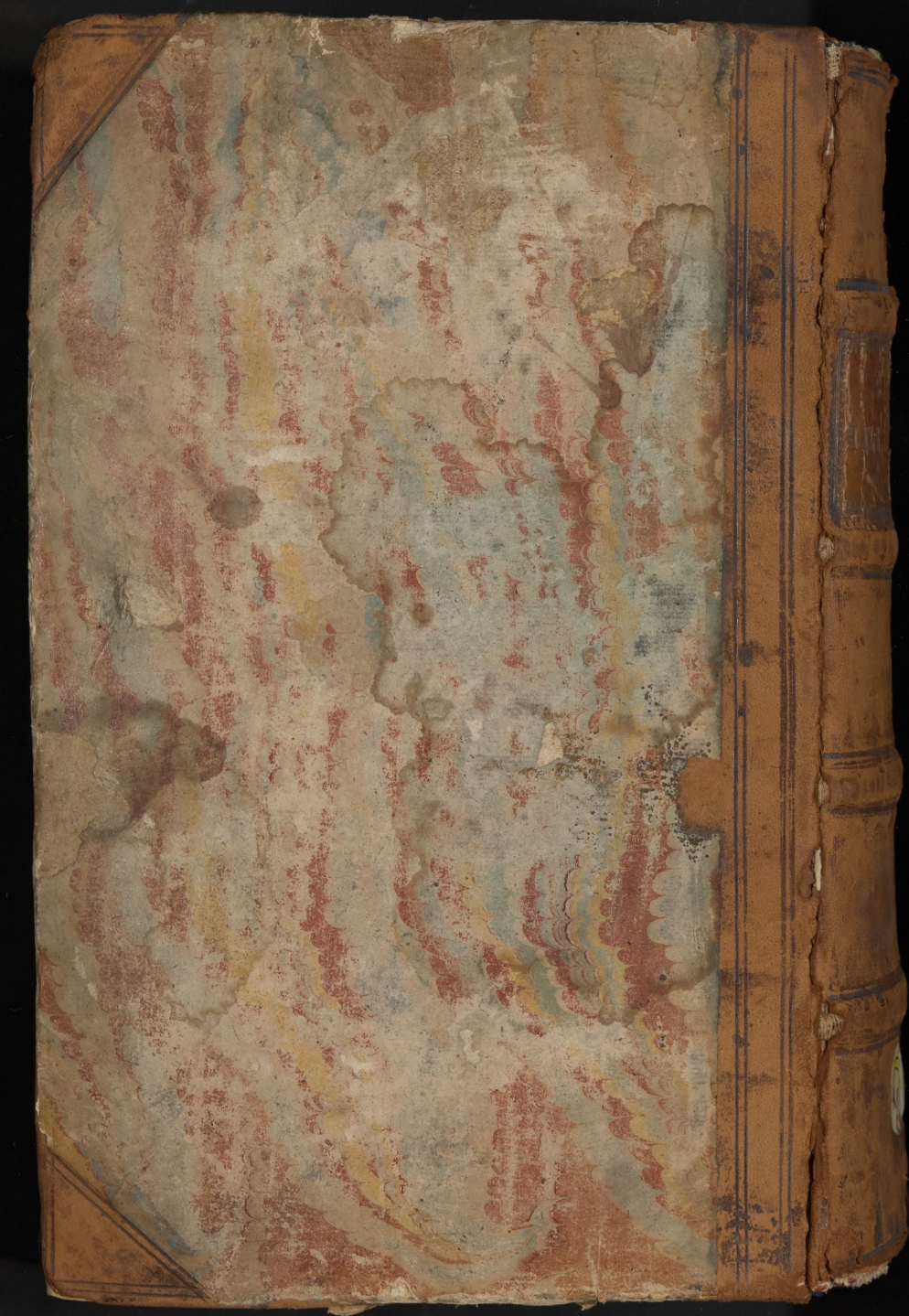
KD 18



KD 17

21





Latent aus in Geyden und Hältern Lina
 unzufolge mit dem Genus garfaffen alle Lande
 von 12. Aug. 1712.



**Sr Friderich /
 von Gottes Gnaden /
 König in Preussen / Marg-**

**graff zu Brandenburg / des Heiligen Rö-
 mischen Reichs / Erz-Cämmerer und Churfürst / Sou-
 von Oranien / Neufchatel und Val-
 eburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
 rffuben und Benden / zu Mecklenburg /
 und zu Grossen Herzog / Burggraff
 est zu Halberstadt / Minden / Samin /
 ein / Rakeburg und Moers / Graff zu
 oppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
 urg / Schwerin / Lingen / Bühren und
 is zu der Behre und Blißingen / Herr
 er Lande Rostock / Stargard / Lauen-
 relay und Breda / zc.**

**Entbieten
 unsern Prälaten / Grafen / Freyherrn /
 Berwesern / Hauptleuten / Ritter-
 el / Castnern / Schössern / Amptmā-
 bern und andern Befehlichshabern /
 und Rächten / in den Städten und
 rien / Verwaltern / Curatoren / Land-
 Schulken und Gemeinden / in denen
 gemein allen und jeden Unsern Un-
 Thur und Mark Brandenburg / wie
 auch**

